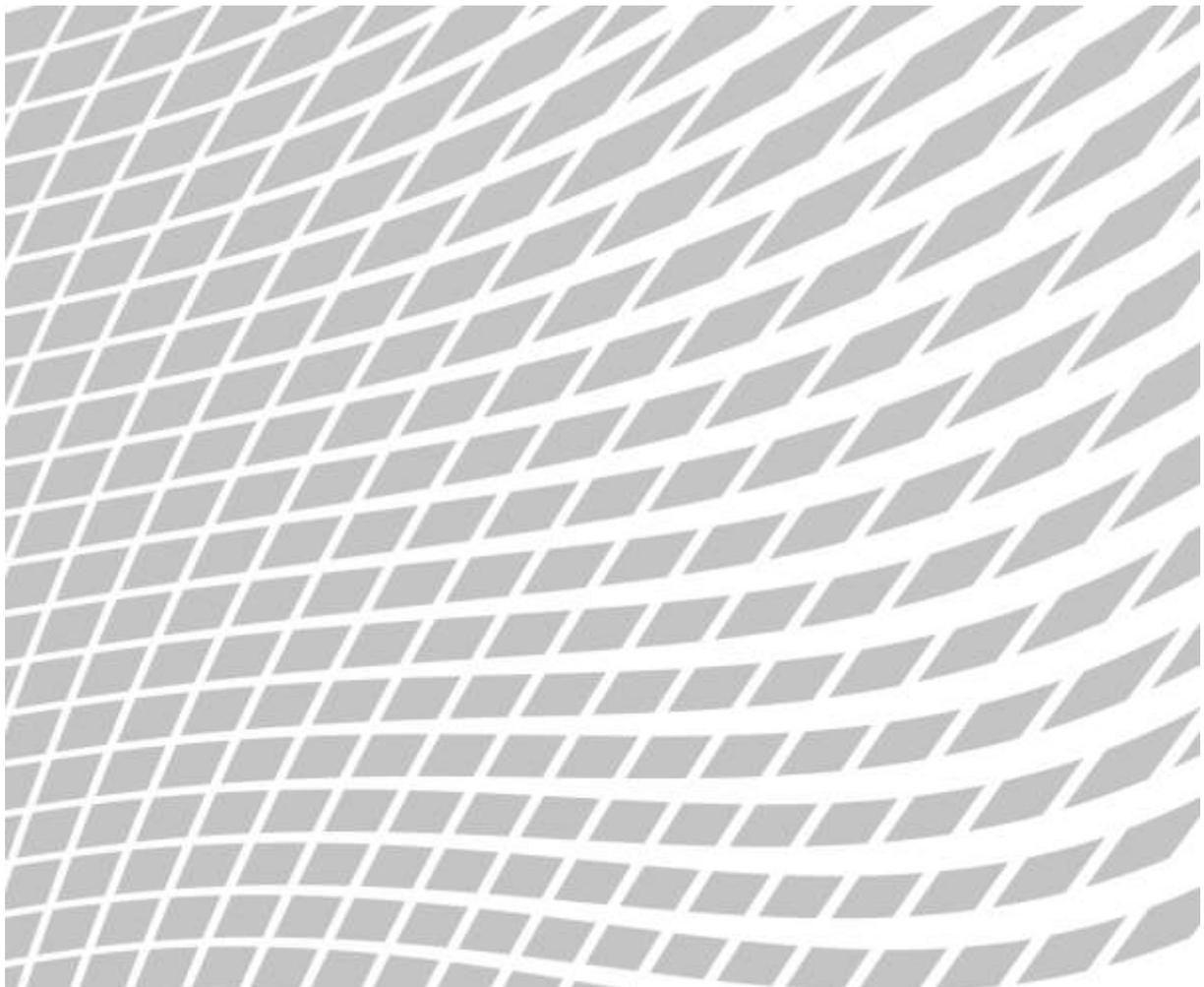


10. Januar 2017

Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ – Teilrevision

Erläuterungsbericht



Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einleitung.....	6
2 Ausgangslage.....	7
2.1 Ergänzung der qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement....	7
2.2 LCR: Ex-post-Evaluation und Vereinfachungen für kleine Banken	7
2.3 NSFR: Technische Ausführungsbestimmungen zur LiqV und Vereinfachungen für kleine Banken.....	9
2.4 Zusätzliche Beobachtungskennzahlen.....	10
3 Erläuterungen zur Teilrevision des Rundschreibens.....	10
3.1 Ergänzung der qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement..	10
3.2 LCR: Ex-post-Evaluation und Vereinfachungen für kleine Banken	11
3.2.1 <i>Retail</i> -Abflüsse.....	12
3.2.1.1 Einlagensicherung	12
3.2.1.2 Härtefallregelung	13
3.2.2 <i>Wholesale</i> -Abflüsse	14
3.2.2.1 Operative/nicht-operative Einlagen	14
3.2.2.2 <i>Look-Through</i> -Ansatz für Trusts, Stiftungen usw.	14
3.2.3 Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	15
3.2.4 Mittelzuflüsse	15
3.2.5 Berechnung der LCR nach dem Abschlussstag- oder dem Erfüllungstagprinzip	16
3.2.6 Liquiditätsnachweis.....	17

3.2.7	Vereinfachungen für kleine Banken.....	18
3.2.8	Weitere Anpassungen am Rundschreiben.....	19
3.3	NSFR: Technische Ausführungsbestimmungen zur LiqV und Vereinfachungen für kleine Banken.....	20
3.3.1	Behandlung des Deckungsstocks für Pfandbriefdarlehen.....	20
3.3.2	Übernahme der <i>Look-Through</i> -Ansätze aus der LCR-Regulierung und Behandlung von Säule-3a- und Freizügigkeitskonten.....	21
3.3.3	Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen	22
3.3.4	Vereinfachungen beim Ausfüllen des Finanzierungsnachweises für kleine Banken	24
3.3.5	Gruppeninterne Finanzierungen.....	24
3.3.6	Zusammenfassung der weiteren Ausführungsbestimmungen	25
4	Wirkungsanalyse.....	26
4.1	LCR Ex-post-Evaluation	26
4.2	Technische Ausführungsbestimmungen zur NSFR Regulierung	27
5	Weiteres Vorgehen.....	28

Kernpunkte

Der Bundesrat und die FINMA passen die Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06) bzw. das FINMA-Rundschreiben 2015/2 zu den Liquiditätsrisiken von Banken an die internationalen Normen nach dem Basel-3-Regelwerk an (Finanzierungsquote, *Net Stable Funding Ratio*, NSFR). Ausserdem hat die FINMA eine Ex-post-Evaluation zur Liquiditätsquote (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) durchgeführt. Dies hatte ebenfalls Anpassungen der LiqV und des FINMA-RS 15/2 zur Folge. Zum Teilrevisionsentwurf der LiqV und zum Teilrevisionsentwurf des FINMA-RS 15/2 eröffnen das Eidg. Finanzdepartement eine Vernehmlassung und die FINMA eine Anhörung, welche beide bis zum 10. April 2017 dauern.

Basel 3 beinhaltet als internationale Rahmenvereinbarung neben den Mindeststandards zur Berechnung der risikogewichteten Eigenmittelanforderungen auch Mindestanforderungen in Bezug auf die Liquidität und die Finanzierung von Banken.

Die Revisionsentwürfe der LiqV und des FINMA-RS 15/2 setzen die neuen Vorgaben von Basel 3 zur NSFR in nationales Recht um. Die Revisionsentwürfe adressieren ebenfalls die Überarbeitung der LCR aufgrund der Ex-post-Evaluation. Die entsprechenden Neuerungen sollen auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Die Anpassungen des FINMA-RS 15/2 für die quantitativen Mindestanforderungen LCR und NSFR betreffen im Wesentlichen drei Bereiche:

1. NSFR: Technische Ausführungsbestimmungen und Konkretisierungen zu den neuen Anforderungen an die NSFR gemäss Art. 17f-17s LiqV und Vereinfachungen für kleine Banken beim Ausfüllen des Finanzierungsnachweises und Reduktion der auszufüllenden Formulare.
2. LCR Ex-post-Evaluation: Klarstellungen, Präzisierungen und Ergänzungen zur LCR in bestimmten Bereichen und Vereinfachungen der LCR für kleine Banken beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises und Reduktion der auszufüllenden Formulare.
3. Ausweitung des Proportionalitätsprinzips für kleine Banken auf alle Banken der FINMA Aufsichtskategorien 4 und 5.

Abkürzungsverzeichnis

ASF	<i>Available Stable Funding</i> (verfügbare stabile Finanzierung)
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht)
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
FAQ	Frequently Asked Questions
LCR	<i>Liquidity Coverage Ratio</i> (Liquiditätsquote)
LiqV	Verordnung vom 30. November 2012 über die Liquidität der Banken (LiqV; SR 952.06)
NAG-Liq	Nationale Arbeitsgruppe Liquiditätsregulierung
NSFR	<i>Net Stable Funding Ratio</i> (Finanzierungsquote)
RSF	<i>Required Stable Funding</i> (erforderliche stabile Finanzierung)
SNB	Schweizerische Nationalbank

1 Einleitung

Im Rahmen der Liquiditätsregulierung beabsichtigt die Schweiz nach der Einführung von quantitativen Anforderungen an die Liquidität (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) im Jahr 2015 nun auch quantitative Anforderungen an die Finanzierung (*Net Stable Funding Ratio*, NSFR) als zweite Mindestanforderung für Banken einzuführen. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat für eine entsprechende Teilrevision der Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06) die Vernehmlassung eröffnet. Gleichzeitig führt die FINMA eine Anhörung zum teilrevidierten Rundschreiben 15/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ mit technischen Ausführungsbestimmungen und Konkretisierungen zur NSFR durch. Die NSFR ist Teil des Basel-3-Reformpakets, das der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) im Dezember 2010 verabschiedet hat.¹ Die definitive Kalibrierung der NSFR wurde im Oktober 2014 durch das BCBS verabschiedet.² Als Mitglied des BCBS setzt die Schweiz den NSFR-Standard nun in nationales Recht um. Die Ausarbeitung der NSFR-Regulierung wurde von der Nationalen Arbeitsgruppe Liquiditätsregulierung (NAG-Liq) begleitet.

Die FINMA setzt sich dafür ein, dass erlassene Regeln regelmässig überprüft, vereinfacht, und, wo notwendig und aus Aufsichtsperspektive vertretbar, auch angepasst werden. Die FINMA misst dabei auch der Proportionalität der Finanzmarktregulierung eine hohe Bedeutung bei.³ Deshalb führte die FINMA im Jahr 2016 eine Ex-post-Evaluation der LCR durch. Die LCR wurde auf den 1. Januar 2015 in der Schweiz als neue, nicht auf einer Vorgängerregulierung aufbauende Mindestanforderung im Rahmen des Basel-3-Reformpakets eingeführt.⁴ Aufgrund der hohen Komplexität dieser Kennzahl wurde bereits ein Jahr nach deren Einführung auf Grundlage der bis dahin gemachten Erfahrungen evaluiert, ob Anpassungsbedarf besteht. Als Folge der von der FINMA initiierten Ex-post-Evaluation wurde sowohl die LiqV (punktuell) wie auch das FINMA-RS 15/2 (umfassender) überarbeitet. Die Ex-post-Evaluation wurde von der Branche geschätzt und im Rahmen der NAG-Liq begleitet.

Das Proportionalitätsprinzip war bereits Bestandteil der bestehenden LCR-Regulierung. Aufgrund einer Vereinheitlichung der Anwendung des Proportionalitätsprinzips durch die FINMA sowie der Rückmeldungen aus der Ex-post-Evaluation soll dieses noch konsequenter umgesetzt werden. U.a. nimmt die LCR-Berichterstattung („Liquiditätsnachweis“) neu auf die Besonderheiten, die Grösse und die Komplexität der Banken Rücksicht und trägt dem Proportionalitätsprinzip noch besser Rechnung.

¹ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010), „Basel 3: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring“, Link: <http://www.bis.org/publ/bcbs188.pdf>

² Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2014), „Basel 3: The net stable funding ratio“, Link: <http://www.bis.org/bcbs/publ/d295.pdf>

³ Vgl. Hierzu die strategischen Ziele der FINMA für die Jahre 2017–2020, Link: <https://www.finma.ch/de/finma/ziele/strategie/>

⁴ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013), „Basel 3: The liquidity coverage ratio and liquidity risk monitoring tools“, Link: <http://www.bis.org/publ/bcbs238.pdf>

2 Ausgangslage

Die internationale Liquiditätsregulierung des BCBS besteht aus vier Teilen:

- qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement
- quantitative Anforderungen an die Liquidität (LCR)
- quantitative Anforderungen an die Finanzierung (NSFR)
- zusätzliche Beobachtungskennzahlen als Aufsichtsinstrument

2.1 Ergänzung der qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement

Die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement wurden in der Schweiz im Jahr 2013 eingeführt. Hierzu wurden eine neue Liquiditätsverordnung und ein neues FINMA Rundschreiben geschaffen mit dem Ziel, alle qualitativen und (zukünftigen) quantitativen Anforderungen an die Liquidität von Banken in einer Verordnung und einem Rundschreiben zu regeln. Die von der FINMA festgelegten qualitativen Anforderungen sind seit deren Einführung abhängig von der Grösse der Bank, sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten umzusetzen (Proportionalitätsprinzip). Öffnungsklauseln im Rundschreiben erlauben eine proportionale Anwendung. Kleine Banken sind von bestimmten Anforderungen ausgenommen. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Rundschreibens wurden die qualitativen Anforderungen in zwei Punkten überarbeitet:

- Noch konsequentere Umsetzung des Proportionalitätsprinzips. Neu gelten Banken der Kategorien 4 und 5 als kleine Banken.⁵
- Überarbeitung aufgrund des neuen FINMA Rundschreibens 17/1 „*Corporate Governance – Banken*“. Zum einen erfolgen terminologische Anpassungen, zum anderen werden Doppelspurigkeiten mit dem FINMA-RS 17/1 bereinigt.

2.2 LCR: Ex-post-Evaluation und Vereinfachungen für kleine Banken

Die neue LCR-Regulierung wurde gemäss internationalem Fahrplan 2015 eingeführt. Hierzu wurden die LiqV und das FINMA-RS 15/2 totalrevidiert und die bestehenden Anforderungen an die Gesamtliquidität durch die neuen Anforderungen an die LCR ersetzt. Die umfangreichen Neuerungen in der Liquiditätsregulierung durch die Einführung der LCR haben zu zahlreichen Fragen der Banken an die FINMA geführt. Der Basler Ausschuss hat darüber hinaus im April 2014 ein Dokument mit Frequently Asked Questions (FAQ) erlassen,⁶ die aufgrund der damaligen Zeitplanung der Schweizer LCR-Regulierung noch nicht alle im Rundschreiben berücksichtigt werden konnten. Ausserdem handelt es

⁵ Gemäss Art. 2 Abs. 2 und Anhang 3 der Bankenverordnung (BankV; SR 952.02) werden alle Banken entsprechend der Höhe der Bilanzsumme, ihres verwalteten Vermögens, der privilegierten Einlagen und Mindesteigenmittel in fünf Aufsichtskategorien unterteilt (Kategorie 1: höchste Aufsichtsintensität; Kategorie 5: geringste Aufsichtsintensität).

⁶ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2014), „Frequently Asked Questions on Basel 3’s January 2013 Liquidity Coverage Ratio framework“, Link: <http://www.bis.org/publ/bcbs284.pdf>

sich bei der LCR um eine vollkommen neue, sehr komplexe Mindestanforderung mit hohen Anforderungen an die Berichterstattung (Liquiditätsnachweis). Aus diesen Gründen hat die FINMA ein Jahr nach Inkraftsetzung eine Ex-post-Evaluation durchgeführt und ist zum Schluss gekommen, dass bestimmte Elemente der LCR überarbeitet werden sollten. Die Branche wurde im Rahmen der NAG-Liq in diese Ex-post-Evaluation mit einbezogen, so dass für viele Elemente im Wesentlichen gemeinsame Lösungen erarbeitet werden konnten. Die Wichtigsten sind:

- Neue qualitative Anforderung an diejenigen Banken, welche die LCR gemäss Abschlusstagprinzip berechnen, um Unterschiede zur LCR gemäss Erfüllungstagprinzip erklären zu können.
- Klarstellungen für die Behandlung von Einlagen von Privatkunden grösser als 30 Kalendertage, insbes. die Definition des Begriffs Härtefall, und unter welchen Umständen ein Rückzug der Einlagen ohne Konsequenzen für die LCR erlaubt bleibt.
- Neuregelung, welche Bankenkategorien Modelle zur Unterscheidung zwischen operativen/nicht-operativen Einlagen anwenden müssen.
- Prinzipienbasierte Formulierung der zulässigen *Look-Through*-Ansätze für Vehikel in der Vermögensverwaltung.⁷
- Klarstellung, unter welchen Bedingungen für Kredite innerhalb von Rahmenkreditverträgen Zuflüsse erfasst werden dürfen.
- Für Auslandbanken: Aufzeigen der Liquiditätsabhängigkeiten zwischen Schweizer Tochter- und ausländischer Muttergesellschaft beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises.

Neben diesen Überarbeitungen wurde im Rahmen der Ex-post-Evaluation eruiert, inwiefern das für die qualitativen Anforderungen geltende Proportionalitätsprinzip besser auf die quantitativen Anforderungen übertragen werden kann. Zu Beginn dieses Jahres führte die FINMA daher bei denjenigen Bankenverbänden eine Umfrage durch, die kleine oder inlandorientierte Banken vertreten. Ziel war es eine Übersicht zu erhalten, in welchen Bereichen aus deren Sicht die LCR für kleine oder inlandorientierte Banken sinnvoll vereinfacht werden könnte. Nach Anhörung und in Zusammenarbeit mit den Bankenverbänden wurde von Seiten der FINMA beschlossen, dass es aus Aufsichtsperspektive vertretbar ist, auf die wesentlichen Bedürfnisse der kleinen Banken einzugehen und zahlreiche Vereinfachungen zuzulassen. Hierunter fallen vor allem:

- Kleine Finanzgruppen müssen zukünftig weniger Formulare einreichen: Verzicht auf die Einreichung des Liquiditätsnachweises für das Stammhaus unter bestimmten Bedingungen.
- Kleine Finanzgruppen erhalten Erleichterungen bei der Konsolidierung von „kleinen“ und „unbedeutenden“ Töchtern für die Zwecke des Liquiditätsnachweises.
- Verzicht auf die Einreichung des Liquiditätsnachweises in Schweizerfranken, wenn keine materiellen Fremdwährungs-*Exposure* vorhanden sind.
- Zahlreiche Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises durch Auslassen oder Zusammenfassen von Formulareinträgen.

⁷ *Look-Through* bedeutet in diesem spezifischen Fall Durchschau auf die hinter bestimmten juristischen Personen stehende natürliche Person/natürliche Personen.

2.3 NSFR: Technische Ausführungsbestimmungen zur LiqV und Vereinfachungen für kleine Banken

Die NSFR-Regulierung soll gemäss internationalem Fahrplan und dem Fahrplan des EFD am 1. Januar 2018 eingeführt werden. Da die NSFR eine vollkommen neue Mindestanforderung ist, führt die FINMA als Vorbereitung darauf seit Ende 2015 ein Test-Reporting mit allen Banken der Kategorien 1–3 durch. Dieses Test-Reporting wurde per Mitte 2016 auf alle Banken ausgeweitet. Somit haben Banken die Möglichkeit sich mindestens anderthalb Jahre auf die Einführung der NSFR vorzubereiten, sowohl betreffend die Erfüllung der neuen Mindestanforderung wie auch den neuen Erhebungsbogen („Finanzierungsnachweis“ in Analogie zum „Liquiditätsnachweis“ für die Zwecke der LCR).

Das revidierte FINMA-RS 15/2 enthält alle Konkretisierungen und technischen Ausführungsbestimmungen zur NSFR-Umsetzung in der LiqV (Art. 17f–17s LiqV sowie Anhänge 4 und 5 LiqV). In der NAG-Liq wurden insbesondere schweizerische Besonderheiten diskutiert, die bei den technischen Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen sind. Hierunter fallen insbesondere:

- Vorgaben zur Behandlung des Deckungsstocks für Pfandbriefdarlehen nach dem Pfandbriefgesetz (Pool-Ansatz zulässig),
- Erfassung der reglementarischen Überdeckung als belastete Hypotheken aber Berücksichtigung des darüber hinausgehenden nicht beanspruchten (freiwilligen) Deckungspools als lastenfreie Hypotheken bei der Bestimmung der erforderlichen stabilen Finanzierung,
- Behandlung von Säule-3a- und Freizügigkeitskonten und Übernahme der *Look-Through*-Ansätze aus der LCR Regulierung,
- Zulassung von Faktorwerten von null für die verfügbare stabile Finanzierung (*Available Stable Funding*, ASF) und die erforderliche stabile Finanzierung (*Required Stable Funding*, RSF) bei voneinander abhängiger Verbindlichkeiten und Forderungen.

Darüber hinaus beinhalten die NSFR-Ausführungsbestimmungen der FINMA im Wesentlichen die Übernahme von NSFR-FAQs, die der Basler Ausschuss im Jahr 2016 erlassen hat.⁸

Die Ausführungsbestimmungen zur NSFR enthalten ebenfalls Vereinfachungen beim Ausfüllen des Finanzierungsnachweises für kleine Banken. Aufgrund der neuen, umfassenden Verankerung des Proportionalitätsprinzips bei der LCR, soll dieses gleichzeitig auch für die NSFR eingeführt werden. Zudem hat sich die FINMA mit Branchenvertretern kleiner Banken getroffen, um ebenfalls das Vereinfachungspotential im neuen Finanzierungsnachweis zu eruieren. Auch diesbezüglich wurde von Seiten der FINMA beschlossen, dass es aus Aufsichtsperspektive vertretbar ist, auf wesentliche Bedürfnisse der kleinen Banken einzugehen und zahlreiche Vereinfachungen zuzulassen.

⁸ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2016), „Basel 3 – The Net Stable Funding Ratio: Frequently Asked Questions“, Link: <http://www.bis.org/bcbs/publ/d375.pdf>

2.4 Zusätzliche Beobachtungskennzahlen

Entsprechend den Vorgaben des BCBS sind in der Schweiz neben der LCR und der NSFR als Mindestanforderungen auch Daten zu zusätzlichen Beobachtungskennzahlen zu erheben, die der Aufsicht als kohärente Überwachungsinstrumente dienen. Diese Beobachtungskennzahlen erfassen unter anderem spezifische Daten im Zusammenhang mit der Bilanzstruktur, wie z.B. Laufzeitinkongruenzen oder Finanzierungskonzentrationen. Die Umsetzung der Beobachtungskennzahlen ist nicht Gegenstand dieser Vorlage. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt im FINMA Rundschreiben geregelt. Derzeit läuft hierzu ein Test-Reporting mit einem eingeschränkten Kreis an Banken. Dieses soll im Jahr 2017 auf alle Banken ausgedehnt werden. Bei der Umsetzung soll wiederum das Proportionalitätsprinzip zum Tragen kommen.

3 Erläuterungen zur Teilrevision des Rundschreibens

3.1 Ergänzung der qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement

Im Rahmen dieser Revision des Rundschreibens werden die qualitativen Anforderungen punktuell überarbeitet. Insbesondere werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

- Anpassung des bisherigen Proportionalitätsprinzips an die Umsetzung des Proportionalitätsprinzips in anderen FINMA-Rundschreiben (dies betrifft sowohl die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement, als auch die quantitativen Anforderungen an die LCR und NSFR).
- Die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement wurden aufgrund des neuen FINMA-RS 17/1 „*Corporate Governance – Banken*“ überarbeitet. Dies beinhaltet zum einen den Nachvollzug terminologischer Anpassungen des neuen FINMA-RS 17/1 und zum anderen eine Bereinigung, um Doppelspurigkeiten mit dem FINMA-RS 17/1 zu vermeiden.

In der bisherigen Umsetzung des Proportionalitätsprinzips für die Zwecke der Liquiditätsregulierung galten Banken der Kategorie 5 als „klein“. Banken der Kategorie 1, 2 und 3 galten als „gross“. Banken der Kategorie 4 konnten je nach ihrem Liquiditätsrisikoprofil entweder als „gross“ oder als „klein“ eingestuft werden.

Neu gelten alle Banken der Kategorien 4 und 5 als „klein“ (Rz 8.1). Damit wird eine Anpassung der bisherigen Unterscheidung an die Praxis in den FINMA-RS 17/1 „*Corporate Governance – Banken*“ und 08/21 „*Operationelle Risiken – Banken*“ vorgenommen. Die FINMA kann dabei im Einzelfall Erleichterungen und Verschärfungen anordnen.

Insgesamt bedeutet diese Anpassung einen Ausbau des Proportionalitätsprinzips und eine klarere Abgrenzung zwischen „grossen“ und „kleinen“ Banken.

3.2 LCR: Ex-post-Evaluation und Vereinfachungen für kleine Banken

Die LCR wurde auf den 1. Januar 2015 als vollkommen neue, nicht auf einer Vorgängerregulierung aufbauende Mindestanforderung als Teil der Basel-3-Regulierung eingeführt. Da die Wirkung staatlicher Regeln nicht immer vollständig im Voraus abschätzbar ist, bekennt sich die FINMA generell dazu, Regeln zu überprüfen, und wo sinnvoll oder notwendig sowie aus Aufsichtsperspektive vertretbar, zu vereinfachen, anzupassen oder zu ergänzen. Aufgrund der hohen Komplexität der LCR sollte deshalb insbesondere für diese Kennzahl bereits ein Jahr nach deren Einführung auf Grundlage der bis dahin gemachten Erfahrungen evaluiert werden, in welchen Bereichen Klarstellungen, Vereinfachungen, Ergänzungen oder Anpassungen notwendig und/oder sinnvoll sind. Im Kontext der von der FINMA initiierten LCR Ex-post-Evaluation wurden sowohl an der LiqV (punktuell) wie auch am FINMA-RS 15/2 (umfassender) entsprechende Anpassungen vorgenommen. Die Ex-post-Evaluation wurde von der Branche begrüsst und im Rahmen der NAG-Liq begleitet.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Ex-post-Evaluation, sollen insbesondere die Erleichterungen im Rahmen des Proportionalitätsprinzips noch konsequenter umgesetzt werden. U.a. nimmt die LCR-Berichterstattung („Liquiditätsnachweis“) neu auf die Besonderheiten, die Grösse und die Komplexität der Banken Rücksicht und trägt dem Proportionalitätsprinzip noch besser Rechnung. Neu sind alle zulässigen Vereinfachungen der LCR für kleine Banken in einem separaten Unterkapitel der LCR-Ausführungsbestimmungen gebündelt. Die gewährten Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises sind darüber hinaus zusätzlich auch in den Anhängen II und 3 des Rundschreibens geregelt.

Am FINMA-RS 15/2 werden insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen:⁹

- *Retail*-Abflüsse: Klarstellung wie die schweizerische Einlagensicherung zu berücksichtigen ist und Klarstellungen für die Behandlung von Einlagen von Privatkunden von mehr als 30 Kalendertagen (Härtefallregelung, Strafzahlung).
- *Wholesale*-Abflüsse: Neuregelung, welche Bankenkategorien Modelle zur Unterscheidung zwischen operativen/nicht-operativen Einlagen anwenden müssen und welche Bankenkategorien einen Standardansatz befolgen müssen, sowie Präzisierung unter welchen Umständen ein *Look-Through*-Ansatz für Mittelabflüsse von Trusts, *Personal Investment Companies*, Stiftungen und anderen Vehikeln zulässig ist.
- Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten: Präzisierung des Begriffs „Liquiditätsfazilität“ in Abstimmung mit der internationalen Diskussion und der Praxis ausländischer Aufsichtsbehörden.
- Mittelzuflüsse: Neuregelung unter welchen Umständen Mittelzuflüsse aus Rahmenkreditverträgen erfasst werden dürfen.
- Berechnung der LCR nach Abschluss- oder nach Erfüllungstagsprinzip: Neue qualitative Anforderung an diejenigen Banken, welche die LCR gemäss Abschlussstagsprinzip berechnen (Erklärung der Unterschiede zwischen der LCR gemäss Abschluss- und Erfüllungstagsprinzip).

⁹ Für die Erläuterungen zu den Anpassungen an der LiqV im Rahmen der Ex-post-Evaluation wird auf den Erläuterungsbericht des EFD verwiesen.

- Liquiditätsnachweis: Auslandsbanken müssen zukünftig den Liquiditätsnachweis „LCR_P“ ausfüllen und nicht mehr das Formular „LCR_G“, damit gruppeninterne Liquiditätsflüsse von/zur Mutter im Ausland sichtbar werden.
- Vereinfachungen der LCR für kleine Banken: Vereinfachungen bei der LCR in Bezug auf die Einreichung des Liquiditätsnachweises auf Stufe Finanzgruppe/Einzelinstitut sowie in Fremdwährungen, Vereinfachungen bei der Konsolidierung unbedeutender Tochtergesellschaften sowie Komplexitätsreduktion des Liquiditätsnachweises bei gleichzeitiger Beibehaltung der Formularstruktur.

3.2.1 Retail-Abflüsse

Retail-Abflüsse betreffen eine besonders hohe Anzahl von Banken und sind insbes. für kleinere und inlandsorientierte Banken ein entscheidender Abflussfaktor aus LCR-Sicht. Die FINMA hat seit Einführung der LCR zahlreiche Anfragen zum Thema *Retail*-Abflüsse erhalten. Die von der FINMA beobachteten Praktiken bei *Retail*-Abflüssen weichen zudem mitunter stark voneinander ab. Hier scheint eine Vereinheitlichung sinnvoll. Insbesondere zwei Themen werden präzisiert:

- Aufteilung/Berücksichtigung der schweizerischen Einlagensicherung bei Einlagen von mehr als/weniger als 30 Kalendertagen;
- Härtefallregelungen bei Termineinlagen von mehr als 30 Tage, die einen strafzinsfreien Rückzug erlauben, wenn die Bank sich dafür entschieden hat, Termineinlagen von mehr als 30 Tagen nicht als Abfluss für die Zwecke der LCR zu erfassen.

3.2.1.1 Einlagensicherung

Einlagen, die vollständig durch eine Einlagensicherung gedeckt sind, weisen eine besonders hohe Stabilität auf. Die LCR-Rahmenvereinbarung weist solchen Einlagen deshalb eine besonders niedrige Abflussrate im Stressszenario zu. Die schweizerische Einlagensicherung kennt eine Systemobergrenze von 6 Milliarden CHF, wobei die Systemobergrenze nicht pro Schadenfall oder für eine bestimmte Zeitspanne gilt, sondern die maximale Sicherung durch alle angeschlossenen Banken darstellt. Die Umsetzung in der Schweiz erlaubt jeder Bank maximal diese 6 Milliarden CHF pro Institut zu berücksichtigen (Rz 186), obwohl das LCR-Szenario von einer institutsspezifischen Krise und einer Marktkrise ausgeht und sich entsprechend mehr als nur eine Bank in Liquiditätsschwierigkeiten befinden könnten. Diese Umsetzung in Rz 186 ist somit grosszügig, gegeben das LCR-Stressszenario, und stellt auch eine gewisse Abweichung zur LCR-Rahmenvereinbarung des BCBS dar. Aus Praktikabilitätsgründen hat die FINMA jedoch entschieden diese grosszügige Berücksichtigung zuzulassen. Gegeben die Umsetzung in Rz 186 ist es aus prudenzieller Sicht aber entscheidend, dass die Banken einen konservativen Ansatz bei der Anrechnung der zugelassenen 6 Milliarden CHF wählen.

Im FINMA-RS 15/2 fehlt derzeit der Hinweis darauf, wie die Einlagensicherung zu berücksichtigen ist, wenn ein Kunde sowohl Einlagen mit Laufzeiten von mehr als 30 Kalendertagen als auch Einlagen mit Laufzeiten von weniger als 30 Kalendertagen hat. Um einen aus prudenzieller Sicht konservativen Ansatz zu gewährleisten wird neu klargestellt, dass die Einlagensicherung zuerst den Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertagen zuzurechnen ist (Rz 187.2). Nur der nach vollständiger Zuordnung auf Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertagen (oder aufgrund von Rück-

zugsbeschränkungen entsprechend Rz 194–197 als nicht innert 30 Kalendertagen fälligen Einlagen erfassten Einlagen) verbleibende Teil der Einlagensicherungsobergrenze kann Einlagen mit einer Laufzeit von weniger als 30 Kalendertagen zugeordnet werden (Rz 187.3).

3.2.1.2 Härtefallregelung

Die LCR ist eine 30-tägige Stresskennzahl. Termineinlagen von mehr als 30 Kalendertagen liegen somit ausserhalb des Betrachtungshorizonts der LCR. Eine einfache Arbitrage-Möglichkeit im Zusammenhang mit der LCR wäre es, Sichteinlagen (die unter die LCR fallen) in Termineinlagen von mehr als 30 Kalendertagen umzuwandeln, aber einen kulantem, jederzeitigen Rückzug innerhalb von 30 Kalendertagen zuzulassen. Um dies zu verhindern, geht die LCR-Rahmenvereinbarung davon aus, dass auch Termineinlagen von mehr als 30 Kalendertagen für die Zwecke der LCR zu erfassen sind und ein Ausschluss nur zugelassen ist, wenn hinreichend sichergestellt ist, dass diese Gelder nicht vorher bezogen werden können. Der Basler Ausschuss erachtet den Rückzug als hinreichend unwahrscheinlich, wenn für den Bezug der Termineinlage eine Strafzahlung vereinbart wurde.¹⁰ Ein Rückzug in Härtefällen („*exceptional circumstances*“) lässt der Basler Ausschuss hingegen zu. Der Basler Ausschuss hat allerdings keine Vorgaben erlassen, was genau ein Härtefall ist und damit strafzinsfrei innerhalb des 30-Tage-Fensters zurückgezogen werden darf. Die FINMA hat gemeinsam mit der Branche eine generell anwendbare Definition für Härtefälle und Rückzugsbeschränkungen erarbeitet, die in das Rundschreiben aufgenommen wird.

Unter dem Begriff „Härtefall“ ist ein Härtefall für den Kunden zu verstehen. Das Rundschreiben regelt deshalb in Rz 199.1 neu, dass ein Härtefall dann gegeben ist, wenn die Nichtauszahlung eines Betrags durch die Bank an den Kunden diesen in ernsthafte, durch die Umstände nicht zu rechtfertigende, finanzielle Schwierigkeiten bringen könnte (z.B. Kunde benötigt Liquidität für den Lebensunterhalt oder die Geschäftsführung).

Das Rundschreiben stellt neu klar, dass der Rückzug für Gebühren- und Zinsbelastungen, Amortisationen, Rückzahlungen von Krediten oder für Überträge in ein Passivprodukt wie bspw. eine bankeigene Anleihe oder Kassenobligation mit einer vergleichbar bindenden Rückzahlungsbeschränkung und Laufzeit (Rz 199.2–199.6) erlaubt ist und nicht der Strafzahlung gemäss Rz 194–197 unterliegt. Die Abzüge sind dabei nur strafzinsfrei, wenn sie bei derselben Bank anfallen, bei der die Termineinlage besteht. Diese Arten von Rückzügen sind nicht LCR-relevant, da dadurch keine Liquidität aus der Bank abfließt bzw. die Rückzugslimite nicht umgangen werden kann.

Als LCR-relevante Rückzüge gelten beispielsweise der Kauf von Wertschriften oder Liegenschaften, der Übertrag in ein Passivprodukt mit nicht LCR-anerkannter Rückzugslimite (z.B. auf ein Privatkonto oder ein Kontokorrent), der Bezug oder die Auszahlung von Bargeld, der Transfer oder die Überweisung an eine andere Bank. Diese Arten von Rückzügen sind LCR-relevant, da dadurch Liquidität aus der Bank abfließt bzw. die Rückzugslimite umgangen werden kann. LCR relevante Rückzüge sind weiterhin wie folgt zu regeln:

¹⁰ Absatz 82 der LCR-Rahmenvereinbarung: „[...] significant penalty that is materially greater than the loss of interest.“

- der Rückzug wird fristgerecht gekündigt. Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist der Betrag frei verfügbar, oder
- der Rückzug wird nicht fristgerecht gekündigt. Abgesehen von Härtefällen muss wie bisher in allen Fällen eine Strafzahlung in Höhe des Finanzierungszinssatzes bis zur ursprünglichen Fälligkeit (z.B. der Interbankenzinssatz) zuzüglich mindestens zwei Prozent per Annum auf die Einlage belastet werden, wenn die Bank sich dafür entscheidet, Termineinlagen von mehr als 30 Tagen nicht als Abfluss für die Zwecke der LCR zu erfassen. Die bisherige Formulierung „Vorfälligkeitsentschädigung zu Gunsten der Bank bei Festzinsgeschäften“ wird dabei durch „Zins für eine alternative Finanzierung der Einlage bis zur ursprünglichen Fälligkeit über den Interbankenmarkt“ ersetzt.

3.2.2 Wholesale-Abflüsse

3.2.2.1 Operative/nicht-operative Einlagen

Unter der bestehenden Regelung mussten Banken der Kategorie 3 bei der FINMA ein Modell zur Unterscheidung von operativen und nicht-operativen Einlagen einreichen, wenn sie von der niedrigeren Abflussrate für operative Einlagen (25 Prozent anstatt 40 Prozent) profitieren wollten. Kleine Banken hingegen durften einen „Standardansatz“ wählen. Die Branche hat angeregt, dass auch Banken der Kategorie 3 dieser „Standardansatz“ offenstehen solle, da nicht alle Banken der Kategorie 3 ein Modell entwickeln und unterhalten können. Die FINMA erachtet die Ausdehnung eines Standardansatzes auf Banken der Kategorie 3 (Rz 228) aus Aufsichtsperspektive als vertretbar. Banken der Kategorien 3, 4 oder 5 ist es aber weiterhin nicht verboten ein solches Modell anzuwenden: Sie dürfen ein Modell zur Unterscheidung anwenden, müssen aber in der Lage sind ein solches zu bewirtschaften (Rz 231.1). Mittelabflussseite und Mittelzuflussseite werden neu spiegelbildlich behandelt (Rz 296–297.4). Dies gilt insbesondere für die Behandlung von Einlagen von bzw. bei Banken. Während bisher bereits geregelt war, dass Einlagen bei Banken als Zufluss erfasst werden durften (da als nicht-operative Einlagen gemäss Rz 293 eingestuft), ist neu ebenfalls geregelt, dass Einlagen von Banken als Abfluss erfasst werden müssen (weil im Umkehrschluss davon ausgegangen werden muss, dass diese ebenfalls nicht-operativ sind).

3.2.2.2 Look-Through-Ansatz für Trusts, Stiftungen usw.

Unter der bestehenden Regelung dürfen Trusts, Stiftungen und *Personal Investment Companies* von einem *Look-Through* Gebrauch machen, der es in bestimmten Fällen erlaubt eine niedrigere Abflussrate anzuwenden als für diese Art von juristischer Person bzw. verselbstständigtem Vermögen in der LCR vorgesehen ist. Die Aufzählung der zulässigen, in der Vermögensverwaltung gebräuchlichen Vehikel ist jedoch in Rz 245 nicht abschliessend: Da auch *Unit-Linked*-Produkte, bestimmte *Wrapper*-Konstrukte oder andere Vehikel unter die Regelung fallen könnten, erachtet die FINMA es als sinnvoll, die bestehende Formulierung durch eine prinzipienbasierte Formulierung zu ersetzen. Die Branche begrüsst diese Neuregelung. Da ausserdem nach Aussage der Branche die Begriffe „Begünstigter“ und „wirtschaftlich Berechtigter“ in diesem Kontext deckungsgleich verwendet werden, wird die bisherige Formulierung angepasst und es wird neu der gebräuchlichere Begriff „wirtschaftlich Berechtigter“ verwendet (vgl. Rz 245.1–245.6).

3.2.3 Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten

Aus einer unklaren Formulierung in Absatz 128 der LCR-Rahmenvereinbarung erwächst insbes. für Banken, die im Kapitalmarktgeschäft tätig sind eine Unsicherheit bei der Unterscheidung zwischen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten.¹¹ Die Formulierung kann dahingehend interpretiert werden, dass eine Liquiditätsfazilität nur dann vorliegt, wenn eine Bank für eine bereits bestehende *Bond*-Emission eines Kunden eine *Back-up*-Fazilität gewährt, welche von diesem in Anspruch genommen werden kann, wenn er seine fällig werdenden Schuldtitel nicht rollen kann. Ökonomisch macht es aber keinen Unterschied, ob eine Fazilität für eine solche Anschlussfinanzierung gewährt wird oder aber zur Finanzierung von geplanten Kapitalmarkttransaktionen im Zusammenhang mit Unternehmensakquisitionen (Übernahmefazilitäten) oder zur Finanzierung von Neuemissionen, die am Markt platziert werden sollen (Neufinanzierungsfazilität). Das materiell entstehende Risiko ist für die Bank jeweils das gleiche: Die Bank übernimmt mit solchen Fazilitäten das Risiko einer Finanzierung, falls es auf dem Markt zu Liquiditätseinschränkungen kommt und Kapitalmarktfinanzierungen damit nicht mehr möglich sind – ob für eine Neuemission oder das Rollen einer alten Anleihe ist dabei irrelevant.

Aufgrund der potentiell hohen Auswirkung auf die betroffenen Banken, hat sich die FINMA vor einer Neufassung mit denjenigen ausländischen Regulatoren abgesprochen, die ebenfalls von dieser Problematik betroffene Banken beaufsichtigen. Damit ist sichergestellt, dass Schweizer Banken in diesem für sie wichtigen internationalen Markt keine Wettbewerbsnachteile erleiden. Der Basler Ausschuss plant im Weiteren eine FAQ zu dieser Unschärfe zu erlassen, die inhaltlich der vorgeschlagenen Neufassung der FINMA entspricht.

Neu wird im Rundschreiben klargestellt, dass eine Liquiditätsfazilität für alle drei oben angesprochenen Fälle gilt (Rz 277–277.3). Diese Bestimmungen werden ergänzt durch Ausführungen, ab welchem Stadium Übernahmefazilitäten für die Zwecke der LCR zu berücksichtigen sind (Rz 278.2), welcher Betrag bei Syndizierungen zu berücksichtigen ist (Rz 278.3) und wie vorzugehen ist, wenn eine Fazilität mehreren Zwecken dient (Rz 278.5). Dient die einem Kunden gewährte Fazilität sowohl dem Zweck für Betriebskapital wie auch dem Zweck der Finanzierung von Kapitalmarkttransaktionen im Zusammenhang mit Unternehmensakquisitionen ist die Fazilität als Liquiditätsfazilität zu erfassen. Diese Anforderung steht im Einklang mit Art. 16 Abs. 4 LiqV: Kann eine Position mehreren Abflusskategorien zugeordnet werden, ist sie derjenigen mit der höchsten Abflussrate zuzuordnen.

3.2.4 Mittelzuflüsse

Rahmenverträge zwischen einer Bank und einem Kunden können bei den Instituten rechtlich unterschiedlich ausgestaltet sein. Die entsprechende rechtliche Ausgestaltung hat dabei einen Einfluss darauf, ob eine Bank für innerhalb des Kreditrahmens gewährten Krediten einen Zufluss (*Rollover* des Kredits) für die Zwecke der LCR erfassen darf oder nicht. Die heutige Regelung im Rundschreiben (Rz 294) ist diesbezüglich nicht eindeutig und hat dazu geführt, dass viele Banken den Wortlaut des Rundschreibens aus Sicht der FINMA verletzen.

¹¹ „A liquidity facility is defined as any committed, undrawn back-up facility that would be utilised to refinance the debt obligations of a customer in situations where such a customer is unable to rollover that debt in financial markets [...]“

Im Allgemeinen lassen sich zwei Typen von Rahmenverträgen unterscheiden: Ein „Festvorschuss“-Kreditrahmen und ein „Kontokorrent“-Kreditrahmen.¹² Ein „Festvorschuss“-Kreditrahmen ist dadurch gekennzeichnet, dass er alle zentralen Konditionen einer Kreditgewährung (wie z.B. Zinssatz, Höhe, Laufzeit) enthält. Ein „Kontokorrent“-Kreditrahmen ist dadurch gekennzeichnet, dass er nur aus einer leeren Hülle oder einem Mantel besteht (technische/vertragliche Aufsetzung des Mantels damit dieser bei sich bietender Gelegenheit rasch und unbürokratisch genutzt werden kann). Innerhalb dieser Hülle müssen die Konditionen der Kreditgewährung in jedem Fall und einzeln bei jeder Inanspruchnahme zwischen Bank und Kunden ausgehandelt werden. Ein automatischer Kredit-*Rollover* im Rahmen eines solchen Mantels ist nicht vorgesehen: Nach Ende der Laufzeit eines Kredits müssen die Konditionen neu ausgehandelt werden und die Bank behält sich das Recht vor, eine Kreditgewährung zu verweigern.

Nimmt ein Kunde innerhalb eines „Festvorschuss“-Rahmens einen Kredit auf, dann ist gemäss der LCR-Rahmenvereinbarung davon auszugehen, dass der Kunde den Kredit rollt und es darf kein Zufluss erfasst werden. Für einen im Rahmen eines „Kontokorrent“-Kreditrahmens gewährten Kredits sollten aber die üblichen Basler-Zuflussraten je nach Gegenpartei zulässig sein und kein automatisches *Rollover* unterstellt werden, da nach Ende der Laufzeit eines Kredits die Konditionen neu ausgehandelt werden müssen. Somit kann eine Bank, welche keinen weiteren Kredit gewähren möchte, dem Kunden z.B. einen unattraktiven Zins offerieren und der Kunde lehnt die Inanspruchnahme daraufhin ab.

Die bisherige Regelung im Rundschreiben der Zulässigkeit bzw. des Ausschlusses von Zuflüssen bei „Kontokorrent“-Kreditrahmen ist unklar. Basierend auf der Unterscheidung zwischen „Festvorschuss“- und „Kontokorrent“-Rahmen präzisiert Rz 294.1 nun, dass bei „Festvorschuss“-Kreditrahmen keine Zuflüsse erfasst werden dürfen. Dies betrifft z.B. Hypothekendarfinanzierungen und Kommerzkredite unter einem Rahmenkreditvertrag und Festvorschüsse im Rahmen des Lombard-*Lending*. Für „Kontokorrent“-Kreditrahmen ist die Erfassung eines Zuflusses erlaubt. Dies betrifft vor allem Lombard-Kontokorrente. Die Neuregelung wurde innerhalb der NAG-Liq erarbeitet und sollte dazu führen, dass die bisherige, ökonomisch richtige Praxis der Banken nicht wesentlich angepasst werden muss und die Neuregelung damit weitestgehend „LCR-neutral“ ist.

3.2.5 Berechnung der LCR nach dem Abschlusstag- oder dem Erfüllungstagprinzip

Die Bewertung aller Positionen zur Berechnung der LCR erfolgt gemäss dem FINMA Rundschreiben 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ (Rz 17 FINMA-RS 15/1, Rz 337 FINMA-RS 15/2). Damit ist es Banken erlaubt entweder eine Bewertung gemäss *Trade Date Accounting* („Abschlusstagprinzip“) oder *Settlement Date Accounting* („Erfüllungstagprinzip“) vorzunehmen. Eine Bewertung nach Abschlusstagprinzip macht die LCR (je nach Geschäftsmodell der Bank in unterschiedlichem Umfang) schwankungsanfällig und volatil. Die Aussagekraft der Kennzahl kann damit stark eingeschränkt sein. Ein Beispiel sind abgeschlossene aber nicht abgewickelte FX-Transaktionen. Werden solche am Stichtag abgeschlossen, kann die LCR stark von derjenigen am nächsten Tag abweichen, wenn die Transaktion abgewickelt wurde. Ebenso führen Transaktionen, bei denen die Geldverbuchung und die Wertpapierverbuchung zeitlich wegen Wertstellungsdifferenzen abweichen, zu Problemen. Die LCR

¹² Die verwendeten Begriffe können sich von Bank zu Bank unterscheiden.

kann deshalb zum Stichtag über 100 Prozent betragen, obwohl die unter Berücksichtigung der Abwicklung unter 100 Prozent betragen hätte (und umgekehrt).

Für die FINMA ist das aus drei Gründen problematisch: Erstens lässt sich durch die Bewertung nach Abschlussstagniprinzip LCR-Arbitrage betreiben. Zweitens können die LCR-Informationen insbes. dann verfälscht sein, wenn die FINMA die LCR einer Bank bei einer Liquiditätskrise eng begleiten muss. Drittens liegt ein Problem der „umgekehrten Proportionalität“ vor - besonders betroffen dürften kleine Banken sein, für die eine einzelne FX-Transaktion bspw. einen massgeblichen Einfluss auf die Höhe der LCR haben kann, während die Effekte sich bei grossen Instituten gegenseitig weitgehend aufheben dürften. Eine Bewertung gemäss Erfüllungstagniprinzip führt hingegen zu stabileren LCR Ergebnissen.

Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Banken eine Bewertung nach Abschlussstagniprinzip anwendet, da bei vielen Banken die LCR-Berichterstattung auf der Bilanz beruht, welche gemäss Abschlussstagniprinzip erstellt wird. Damit dürfte auch die LCR vieler Banken weniger aussagekräftig und mehr verzerrt sein, verglichen mit der LCR von Banken, welche eine Bewertung nach Erfüllungstagniprinzip anwenden. Infolge der Anhörung der Branche zu einer möglichen Umstellung und der damit verbundenen Kosten ist die FINMA zum Schluss gekommen, auf eine Festschreibung einer Bewertung nach Erfüllungstagniprinzips für die Zwecke der LCR zu verzichten. Es wird aber eine neue qualitative Anforderung für diejenigen Banken eingeführt, welche die LCR gemäss Abschlussstagniprinzip berechnen. Diese müssen die Auswirkungen von Wertstellungsdifferenzen auf die LCR abschätzen können (Rz 89.1).

3.2.6 Liquiditätsnachweis

Für Auslandsbanken erhebt die FINMA derzeit im Liquiditätsnachweis nicht spezifisch die Liquiditätsabhängigkeiten zwischen einer Schweizer Tochtergesellschaft und der ausländischen Muttergesellschaft. Die Auslandsbanken füllen i.d.R. das Formular „LCR_G“ aus, welches die gruppeninterne Sicht nicht zeigt. Eine Schweizer Bank, die in eine Holdingstruktur eingebunden ist, oder eine Schweizer Bank mit Auslandsstöckern, rapportiert der FINMA hingegen das Formular „LCR_P“, in dem auf der Abfluss- und Zuflussseite zwischen gruppeninternen Liquiditätsflüssen und Drittpartei-Liquiditätsflüssen unterschieden wird. Zwecks besserer Beurteilung der Liquiditätssituation und Liquiditätsabhängigkeiten von Auslandsbanken benötigt die FINMA auch für Auslandsbanken ein besseres Verständnis darüber, wie die gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen Muttergesellschaft im Ausland und Tochtergesellschaft im Inland aussehen (neue Rz 341.1). Dies wird insbesondere dann relevant, wenn eine Auslandsbank in eine Liquiditätskrise gerät und mögliche Transferbeschränkungen für Liquidität (*Ring Fencing*) eingeführt werden.

Der Wechsel vom bisherigen Formular „LCR_G“ auf das Formular „LCR_P“ sollte keine Auswirkung auf die Höhe der LCR haben, ausser es bestünden Liquiditätsabhängigkeiten zu Nicht-Finanzinstituten innerhalb der ausländischen Finanzgruppe. Die Umstellung ist aber mit IT-Kosten verbunden, weil von einem Formular auf ein anderes gewechselt werden muss. Die Umstellung wurde mit dem Auslandsbankenverband diskutiert und ist auf das Datum der Inkraftsetzung des revidierten Rundschreibens (1. Januar 2018) möglich.

3.2.7 Vereinfachungen für kleine Banken

Die FINMA setzt das Proportionalitätsprinzip noch konsequenter um. Neu sind alle zulässigen Vereinfachungen der LCR für kleine Banken in einem separaten Unterkapitel der LCR-Ausführungsbestimmungen gebündelt (Kapitel 3.O „Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises für kleine Banken“, Rz 350–363 sowie Anhänge 2 und 3 zum Rundschreiben). Neben einer Verringerung der einzureichenden Formulare berücksichtigt insbes. der Liquiditätsnachweis neu die Besonderheiten, die Grösse und die Komplexität von kleinen Banken und trägt damit dem Verhältnismässigkeitsprinzip besser Rechnung. Die LiqV enthält neu die Kompetenzen der FINMA, Erleichterungen für die Erfüllung der LCR auf Stufe Finanzgruppe/Stammhaus (vgl. Art. 14 Abs. 3 Bst. c) sowie Erleichterungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises (vgl. Art. 17c Abs.1 LiqV) gewähren zu dürfen. Die gewährten Erleichterungen im Rundschreiben sind die Folgenden:

- Bei Finanzgruppen: Verzicht auf die Einreichung des Liquiditätsnachweises für das Stammhaus unter bestimmten Bedingungen (Art. 14 Abs. 3 Bst. c und Rz 351–354).
- Bei Finanzgruppen: Verzicht auf die Konsolidierung kleiner und aus Liquiditätsrisikosicht unbedeutender Töchter für die Zwecke des Liquiditätsnachweises (Rz 355–357).
- Verzicht auf die Einreichung des Liquiditätsnachweises in Schweizerfranken, wenn keine materiellen Fremdwährungs-*Exposure* vorhanden sind (Rz 358). Ohne materielle Fremdwährungspositionen sind die LCR über alle Währungen hinweg und die LCR in Schweizerfranken nahezu identisch. Eine Einreichung des Liquiditätsnachweises in Schweizerfranken ist entsprechend redundant. Des Weiteren ist der Einfluss bei systemweiten Auswertungen vernachlässigbar.
- Zähler der LCR: Vereinfachung der Glattstellung unter bestimmten Umständen (Rz 359). Der Glattstellungsmechanismus ist eine Schweiz-spezifische Besonderheit der LCR. Durch die Glattstellung wird der Bestand der HQLA um die innert 30 Kalendertagen zu- und abfliessenden Aktiva korrigiert. Die Glattstellung stellt die Fiktion auf, dass kurzfristig besicherte Finanzierungsgeschäfte gar nicht stattgefunden haben und somit die Sicherheiten bzw. Geldmittel nicht ausgetauscht wurden. Der Glattstellungsmechanismus stellt bestimmte reporting-technische Anforderungen an Banken, welche oft manuell gelöst werden müssen, da viele der verwendeten Reporting-Lösungen den Glattstellungsmechanismus nicht abbilden können. Aufgrund dieses hohen reporting-technischen Aufwands gilt es zum einen abzuwägen, in welchem Verhältnis Aufwand und Informationsgewinn stehen und zum anderen, ob kleine Banken in der Benutzung von Repos eingeschränkt sein könnten, was nicht Absicht der Regulierung sein sollte, da Repo-Geschäfte ein wichtiges Zentralbankinstrument darstellen. Die Glattstellung lässt sich leicht und sinnvoll vereinfachen, sofern eine Bank ausschliesslich besicherte Finanzierungsgeschäfte gegen SNB-repofähige Effekten (SNB GC Basket) mit einer Laufzeit von max. 30 Kalendertagen tätigt. Dies sollte für eine ganze Reihe von kleinen Banken der Fall sein.
- Nenner der LCR: Zum einen wird eine Vereinfachung bei der Erfassung stabiler/weniger stabiler Einlagen vorgeschlagen (Rz 360). Es steht Banken beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises grundsätzlich offen, Positionen in einer konservativeren Abflusskategorie zu erfassen als dies im Liquiditätsnachweis vorgesehen ist. Zum anderen soll es einer kleinen Bank ermöglicht werden die zusätzlichen Anforderungen für Derivatabflüsse (Rz 139–144) nicht zu berücksichtigen, wenn sie anhand qualitativer Kriterien begründet und nachvollziehbar darlegt, dass dort keine Abflüsse zu erwarten sind (Rz 361). I.d.R. sollte der Effekt aus den zusätzlichen Anforderungen für Derivat-

abflüsse bei kleinen Banken vernachlässigbar sein. Wenn die entsprechenden Engagements im Derivategeschäft der Bank aber eine kritische Grösse überschreiten, sind die entsprechenden Zeilen im Liquiditätsnachweis weiterhin auszufüllen.

- Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises: Um zu vermeiden, dass kleinere und grössere Banken unterschiedliche Formulare verwenden, sollen die Vereinfachungen nicht durch Veränderung der Formularstruktur erzielt werden, sondern durch Auslassen oder gegebenenfalls Zusammenfassen einzelner Formulareinträge. Kleinen Banken soll es im Interesse der Komplexitätsreduktion und der Erhebungseffizienz erlaubt sein, spezifizierte Formularbereiche nicht auszufüllen oder einzelne Ergebnisse in aggregierter Form darzustellen. Es wird erwartet, dass kleine Banken von diesen Möglichkeiten nur dann Gebrauch machen, wenn sie in eigenverantwortlicher Weise zum Schluss kommen, dass der Verlust an Datentransparenz von vernachlässigbarer Bedeutung ist und diesem Mindernutzen ein Mehrwert durch die vereinfachte Berichterstattung gegenübersteht.

3.2.8 Weitere Anpassungen am Rundschreiben

Das Rundschreiben enthält darüber hinaus punktuelle Anpassungen an die LCR-Rahmenvereinbarung, Anpassungen aufgrund von Änderungen der LiqV sowie weitere Anpassungen:

- Nachvollzug inhaltlicher Anpassungen der LiqV, wie z.B. die Bezeichnung von ESM/EFSSF-Anleihen als Aktiva der Kategorie 1 anstatt Aktiva der Kategorie 2a (neue Rz 119.1).
- Nachvollzug terminologischer Anpassungen der LiqV, wie z.B. die Verwendung des Begriffs „Liquiditätsquote“ anstatt „Quote für kurzfristige Liquidität“ oder „Wertpapier“ anstatt „Wertschrift“.
- Die operative Anforderung an das Management der HQLA bei Notverkäufen, die zu einer Verletzung der Eigenmittelanforderungen führen können (Rz 160) wurde zu strikt umgesetzt, sie wird an die Vorgaben der Basler Rahmenvereinbarung angepasst.
- Die Anforderungen an die Diversifikation der HQLA (Rz 166–167) wurden ebenfalls zu strikt umgesetzt und wurden an die Vorgaben der Basler Rahmenvereinbarung angepasst.
- Rz 285.1 enthält neu Vorgaben, was unter der Abflusskategorie „Sonstige vertragliche Mittelabflüsse“ zu erfassen ist.
- Zusätzliche Erläuterungen für innert 30 Kalendertagen frei werdende Wertpapiere, die nicht HQLA sind (Rz 298.2, 298.3).
- HQLA in einer Fremdwährung dürfen nur dann in der LCR in Schweizerfranken angerechnet werden, wenn der Bestand an HQLA auch nach Durchführung der Glattstellung positiv ist (Rz 314.1–314.3).
- Die Anrechnung zusätzlicher HQLA der Kategorie 2a ist nicht auf die LCR in Schweizerfranken beschränkt, sondern auch für die LCR über alle Währungen hinweg zulässig (Rz 320.1).
- Zur besseren Lesbarkeit des Rundschreibens wird ein Glossar mit allen wichtigen verwendeten Begriffen aufgenommen.

3.3 NSFR: Technische Ausführungsbestimmungen zur LiqV und Vereinfachungen für kleine Banken

Das Kapitel IV (Rz 364–410) enthält die Konkretisierungen und technischen Ausführungsbestimmungen zum neuen 3. Abschnitt der Liquiditätsverordnung („Quantitative Anforderungen – Finanzierungsquote“). Erläuterungen zu den Art. 17f–17s LiqV und den dazugehörigen Anhängen 4 und 5 können dem Erläuterungsbericht des EFD zur gleichzeitig laufenden Vernehmlassung zur Revision der LiqV entnommen werden. Auf vier Punkte soll im Folgenden vertieft eingegangen werden:

- Schweizer Besonderheit: Behandlung des Deckungsstocks für Pfandbriefdarlehen nach dem Pfandbriefgesetz und Erfassung nur der reglementarischen Überdeckung als belastete Hypotheken. Demgegenüber werden die darüber hinausgehenden, nicht beanspruchten Deckungspools als lastenfreie Hypotheken bei der Bestimmung der erforderlichen stabilen Finanzierung berücksichtigt;
- Schweizer Besonderheit: Behandlung von Säule-3a- und Freizügigkeitskonten und Übernahme der *Look-Through*-Ansätze aus der LCR Regulierung;
- Nationale Wahloption in der NSFR-Rahmenvereinbarung umgesetzt als FINMA-Kompetenz in der LiqV: Zulassung voneinander abhängiger Verbindlichkeiten und Forderungen;
- Proportionalitätsprinzip: Vereinfachungen beim Ausfüllen des Finanzierungsnachweises für kleine Banken.

Diese Themen sind aus der Perspektive der schweizerischen Umsetzung der NSFR von besonderem Interesse. Entsprechend wurden innerhalb der NAG-Liq insbes. für diese Themen Lösungen erarbeitet, die einerseits die Schweiz-spezifischen Besonderheiten berücksichtigen, andererseits eine aus prudenzieller Sicht sinnvolle Umsetzung der NSFR sicherstellen und bei einem Überprüfungsverfahren der Schweizer Regulierung durch den Basler Ausschusses auch Bestand haben sollten.¹³

3.3.1 Behandlung des Deckungsstocks für Pfandbriefdarlehen

Rz 388–391 enthalten spezifische Ausführungen zu den Vorgaben der LiqV (Art. 17m Abs. 3–5) zur Behandlung des Deckungsstocks für Pfandbriefdarlehen nach dem Pfandbriefgesetz. Gemäss dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 (SR 211.423.4) müssen Pfandbriefdarlehen der beiden Pfandbriefzentralen jederzeit durch im Pfandregister eingetragene Hypothekarforderungen gedeckt sein. Alle im Pfandregister der Bank eingetragenen Sicherheiten haften gesamthaft für die dieser Bank gewährten Pfandbriefdarlehen. Es gibt keine Zuordnung einzelner Hypotheken zu spezifischen Pfandbriefdarlehen. Entsprechend ermöglichen die Ausführungen im Rundschreiben den Banken der Belastung der Aktiven durch die Sicherstellung der Pfandbriefdarlehen mittels Pool-Ansatz Rechnung zu tragen.

¹³ Der Basler Ausschuss führt für alle Mindestanforderungen (Eigenmittel und Liquidität) sog. „Regulatory Consistency Assessment Programmes“ durch, anhand derer er die Umsetzung und Einhaltung der Regulierung beurteilt. Für die Schweiz als kleine, offene Volkswirtschaft mit einem international ausgerichteten Finanzmarkt ist eine Basel-konforme Umsetzung der internationalen Vorgaben zentral.

In der NSFR gelten als Sicherheiten in Pfandbriefdarlehen eingebrachte Hypotheken als „belastet“ und erhalten bei einer Dauer der Belastung von mehr als einem Jahr ein RSF von 100 Prozent. Ein Pfandbrief mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr erhält auf der anderen Seite ein ASF von 100 Prozent. Ohne Überbesicherung wären ASF und RSF symmetrisch und Pfandbriefe würden „NSFR neutral“ behandelt. Während die gesetzliche Deckungspflicht bei 100 Prozent liegt, bestehen derzeit Zuschläge von 8 Prozent bzw. 15 Prozent bei den beiden Schweizer Pfandbriefinstituten. Diese Überdeckung könnte reglementarisch durch das Pfandbriefinstitut auf bis zu 120 Prozent für eine bestimmte Mitgliedbank erhöht werden. Der durchschnittliche Deckungswert der Mitgliedbanken beträgt zur Zeit etwa 123 Prozent. Diese freiwillige Überdeckung soll keine stabile Finanzierung benötigen, da sie jederzeit von der Mitgliedbank abgemeldet oder für die Deckung neuer Darlehensaufnahmen verwendet werden kann.

3.3.2 Übernahme der *Look-Through*-Ansätze aus der LCR-Regulierung und Behandlung von Säule-3a- und Freizügigkeitskonten

Rz 364 besagt, dass die Definitionen der LCR analog auch für die NSFR gelten. Dies gilt insbes. auch für die unter der LCR zugelassenen *Look-Through*-Ansätze (Rz 237–241 für Säule-3a-/Freizügigkeitskonten und Rz 245–245.5 für Trusts, *Personal Investment Companies*, Stiftungen und ähnliche Vehikel im Vermögensverwaltungsgeschäft).

In den NSFR-Ausführungsbestimmungen wird spezifisch auf den *Look-Through*-Ansatz für Säule-3a- und Freizügigkeitskonten (Rz 380–384) eingegangen, da die Zulassung dieses Ansatzes sowohl den Aspekt einer sicheren Altersvorsorge berührt, wie auch die Bedeutung von Vorsorgegeldern vor allem für kleine und mittelgrosse inlandorientierte Banken als eine wichtige Finanzierungsquelle für das Aktivgeschäft und deren materieller Einfluss auf die Höhe der NSFR dieser Banken.¹⁴ Während die Branche insbes. darauf hinweist, dass die Gelder der beruflichen Vorsorge eine sehr hohe Kapitalbindung aufweisen und damit eine wichtige stabile Finanzierungsquelle für das Aktivgeschäft darstellen, geht die NSFR-Rahmenvereinbarung umgekehrt pauschal davon aus, dass die Einlagen juristischer Personen weniger stabil sind als die Einlagen von *Retail*-Kunden. Der zugelassene *Look-Through*-Ansatz bringt beides in Einklang, indem eine Durchschau auf die hinter der juristischen Person (wie z.B. einer Stiftung) stehenden natürlichen Personen erlaubt ist.

Konkret ist für Säule 3a Konten ein *Look-Through*-Ansatz wie bei der LCR zulässig, wenn die gleichen (d.h. sinngemäss übertragenen) Bedingungen wie für den *Look-Through* unter der LCR eingehalten werden. Als (im Vergleich zur LCR-Regelung) abschwächende Bedingung ist ein Rückzug der Gelder innerhalb des 1-Jahres-Horizonts für die Anlage- oder Freizügigkeitsstiftung möglich, wenn es zu einer substantiellen Bonitätsverschlechterung der Bank kommt. Die NSFR-Regulierung berücksichtigt damit explizit, dass die Vorsorgegelder im Krisenfall der Bank nicht für ein Jahr blockiert sein dürfen. Sind die Bedingungen von Rz 380–384 erfüllt, darf ein ASF-Faktor von 90 Prozent (bzw. 75 Prozent, wenn die Einlage einer Einzelperson grösser als CHF 1.5 Mio. ist) wie für weniger stabile Einlagen von Pri-

¹⁴ Der Verband Schweizerischer Kantonalbanken schätzt die Auswirkungen auf die Höhe der NSFR in einer Auswirkungsstudie auf 3-5 Prozentpunkte, je nachdem ob ein ASF-Faktor von 50 Prozent oder 90 Prozent gewählt wird.

vatkunden gewählt werden anstatt des ASF-Faktors von 50 Prozent für unbesicherte Einlagen von Nicht-Finanzinstituten.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der *Look-Through*-Ansatz Banken erlaubt, einen bevorzugten ASF-Faktor für NSFR-Zwecke zu wählen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Der *Look-Through*-Ansatz bedeutet nicht, dass eine Anlagestiftung in Zukunft eine Termineinlage für ein Jahr bei der Bank machen muss. Die FINMA anerkennt mit der Möglichkeit eines hohen ASF-Faktors aber die in der Regel hohe Stabilität dieser Einlagen und deren Bedeutung für die Erfüllung der NSFR mittelgrosser und kleiner, inlandorientierter Banken.

3.3.3 Voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen

Art. 17p LiqV weist der FINMA die Kompetenz zu voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen zu bestimmen, für welche jeweils ein ASF- und RSF-Faktor von null Prozent angewandt werden kann (Abs. 1), wenn bestimmte Kriterien eingehalten werden (Abs. 2). Die Bindung einer Zulassung durch die FINMA an die Kriterien des Abs. 2 stellen sicher, dass falsche Anreize für die Banken vermieden werden, d.h., dass Banken keine Finanzierungsrisiken eingehen, die mit der NSFR ausgeschaltet werden sollten.

Zunächst wird in Rz 400 festgehalten, dass sich Forderungen und Verbindlichkeiten aus Derivaten grundsätzlich nicht als voneinander abhängige Forderung/Verbindlichkeit qualifizieren. Derivatgeschäfte erfüllen im Allgemeinen nicht die vier Voraussetzungen in Art. 17p Abs. 2. Diese Einschränkung entspricht einer gleichlautenden NSFR FAQ des Basler Ausschusses.

Daran anschliessend werden diejenigen Geschäftsaktivitäten definiert, für die gemeinsam ein ASF-/RSF-Faktor von null Prozent für alle Banken zugelassen wird. Diese wurden im Rahmen der NAG-Liq erarbeitet. Dadurch, dass für die im Folgenden aufgeführten Geschäfte die in Art. 17p Abs. 2 LiqV formulierten Kriterien eingehalten sind, sollten mögliche falsche Anreize für Banken auf ein Minimum reduziert sein und die gewährten Ausnahmen sind somit gerechtfertigt.

- Rz 402-404 (Edelmetallkonten): Banken bieten nebst Konten in Schweizerfranken oder Fremdwährung auch Metallkonten an, welche in der jeweiligen Metallwährung denominated sind. Kontoauszahlungen erfolgen vom Grundsatz her durch Lieferung des physischen Metalls. In der Praxis erfolgen Auszahlungen mehrheitlich durch Umrechnung in eine Kassawährung auf ein Kassakonto oder durch Umbuchung auf ein anderes Metallkonto. Gemäss Kontobestimmungen hat der Kunde jedoch kein Anrecht auf Auszahlung in Kassawährung. Dieser Grundsatz ist wichtig für die Risikovorsorge. Verpflichtungen aus Metallkonten werden durch die Bank typischerweise durch physisches Edelmetall unterlegt. Dieses dient sowohl der Absicherung von Marktpreisschwankungen als auch der Sicherstellung der jederzeitigen Lieferfähigkeit. Die Besicherung erfolgt „poolmässig“, d.h., nicht jede einzelne Metallkontotransaktion löst eine spiegelbildliche Kauf- oder Verkaufsauftrag aus. Der Grad der Absicherung der Verpflichtungen aus Metallkonten durch physische Bestände hängt von der Risikopolitik der einzelnen Bank ab. In dem Masse wie eine Bank ihre Metallkontoverpflichtungen physisch absichert, ist es zulässig, die entsprechenden Bestände in der NSFR als voneinander abhängige Forderungen/Verbindlichkeiten zu erfassen.

- Rz 405 (Rückstellungen für Boni): Werden Rückstellungen für Boni als passive Ertragsabgrenzung erfasst und werden die damit zusammenhängenden Absicherungsgeschäfte für Marktrisiken, die auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden, zeitgleich aufgelöst, dürfen diese als voneinander abhängige Verbindlichkeit/Forderung erfasst werden. Da die Bank mit dem Aktivum nur die Wertschwankung der Bonuszahlung ausgleicht, die vom Aktienkurs der Bank abhängig ist, stellen die Aktiv- und die Passivposition voneinander abhängige Forderungen/Verbindlichkeiten dar.

Abweichend von Rz 400 soll es aber kleinen Banken gewährt werden, die Wiederbeschaffungswerte, welche aus einem Kunden-Derivatgeschäft und einem entsprechenden Gegengeschäft gleicher Art mit einer anderen Gegenpartei zu Absicherungszwecken entstehen, als voneinander abhängige Verbindlichkeiten und Forderungen zu erfassen. Dies aber nur dann, wenn die Bank die Position des Absicherungsgeschäfts in gleichem Umfang verändert, wie die entsprechende Kundenposition sich verändert (Rz 406). Gegeben diese Einschränkung ist die FINMA zum Schluss gekommen, dass eine Abweichung von Rz 400 sachgerecht ist und für diese spezifischen Derivatgeschäfte die vier Bedingungen in Art. 17p Abs. 2 erfüllt sind. Bei Kundenderivatgeschäften handelt es sich um typische Dienstleistungsangebote von kleineren und mittelgrossen Banken gegenüber Privat- oder Geschäftskunden (z.B. KMU). Z.B. bietet die Bank ihren Firmenkunden Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken an. Andere Beispiele wären derivative Produkte zur Absicherung von Zins- oder Rohstoffpreisrisiken. Da kleine/mittelgrosse Banken aus Risikoüberlegungen keine wesentlichen Fremdwährungs- oder Rohstoffpositionen eingehen, handeln sie entsprechende Positionen aus dem Kundengeschäft mit einer grossen Gegenpartei ab. D.h., zur Absicherung des von der Bank eingegangenen Risikos schliesst die Bank gleichzeitig ein entsprechendes Gegengeschäft mit der Strasse (z.B. Grossbank) ab. Bei der Zulassung als voneinander abhängige Forderung/Verbindlichkeit ging es der FINMA vor allem um die Vermeidung unbeabsichtigter Konsequenzen, wenn kleine Banken aufgrund asymmetrischer Gewichtung der ASF-/RSF-Faktoren gewisse Dienstleistungen, z.B. im Bereich der Risikotransformation, nicht mehr anbieten würden bzw. einen Wettbewerbsnachteil gegenüber grossen Banken dadurch erhalten, dass sie für bestimmte Geschäfte zusätzliche stabile Finanzierung vorhalten müssen, welche grosse Banken nicht vorhalten müssen.

Die Kompetenz der LiqV erlaubt es der FINMA auch weitere voneinander abhängige Forderungen/Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen zuzulassen. Vorstellbar wären hier weitere Ausnahmen, die eher in den Bereich des Kapitalmarktgeschäfts/Investment Bankings fallen. Derzeit beobachten wir allerdings, dass in den USA bei der Umsetzung der NSFR Regulierung keine Ausnahme vorgesehen ist und in der EU überlegt wird, bestimmte Ausnahmen zuzulassen.¹⁵ Die FINMA wird zu gegebener Zeit über die Bestimmung weiterer voneinander abhängigen Forderungen/Verbindlichkeiten entscheiden, entsprechend der Weiterentwicklung der internationalen Diskussion.

¹⁵ Vgl. European Banking Authority (2015), „EBA Report on Net Stable Funding Requirement under Art. 510 of the CCR“, Link: <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/983359/EBA-Op-2015-22+NSFR+Report.pdf> sowie den Entwurf zur Capital Requirements Directive V (http://ec.europa.eu/finance/bank/regcapital/crr-crd-review/index_en.htm#161123). Derzeit handelt es sich nur um Vorschläge der EU-Kommission.

3.3.4 Vereinfachungen beim Ausfüllen des Finanzierungsnachweises für kleine Banken

Im Rahmen der NAG-Liq hörte die FINMA die Branche auch zu Vereinfachungen in der NSFR-Berichterstattung für kleine Banken an. Gegeben, dass die FINMA ohnehin Vereinfachungen für kleine Banken in Bezug auf die LCR-Berichterstattung plante (siehe Ausführungen in Kapitel 3.2.7 weiter oben), wurde diese Anhörung um die neue NSFR-Berichterstattung erweitert. Die FINMA beurteilt die Vorschläge der Branche als aus Aufsichtsperspektive vertretbar und hat diese weitgehend übernommen und in den Rz 408-410 sowie dem Anhang IV zum Rundschreiben umgesetzt. Die Vereinfachungen umfassen einen reduzierten Umfang der einzureichenden Formulare (bei Finanzgruppen: nur Stufe Finanzgruppe unter gewissen Bedingungen, Rz 408), Vereinfachungen beim Konsolidierungskreis („kleine“ und „unwesentliche“ Töchter brauchen nicht berücksichtigt werden, ebenfalls Rz 408) und zahlreiche Vereinfachungen beim Ausfüllen des Finanzierungsnachweises (Rz 409, 410 und Anhang IV).

Um zu vermeiden, dass kleinere und grössere Banken unterschiedliche NSFR-Formulare verwenden, werden die Vereinfachungen beim Ausfüllen des Finanzierungsnachweises nicht durch eine Veränderung der Formularstruktur erzielt, sondern durch Auslassen oder Zusammenfassen einzelner Formulareinträge. Kleinen Banken ist es im Interesse der Komplexitätsreduktion und der Erhebungseffizienz erlaubt, spezifizierte Formularbereiche nicht auszufüllen oder einzelne Ergebnisse in aggregierter Form darzustellen. Es wird erwartet, dass kleine Banken von diesen Möglichkeiten nur dann Gebrauch machen, wenn sie in eigenverantwortlicher Weise zum Schluss kommen, dass der Verlust an Datentransparenz von vernachlässigbarer Bedeutung ist und diesem Mindernutzen ein Mehrwert durch die vereinfachte Berichterstattung gegenübersteht.

Grundsätzlich steht es Banken beim Ausfüllen des Finanzierungsnachweises offen, Positionen in einer konservativeren ASF-/RSF-Kategorie zu erfassen als dies im Finanzierungsnachweis vorgesehen ist.¹⁶ Ein Beispiel hierfür sind die unterschiedlichen Laufzeitenbänder für die Dauer der Belastung/Verpfändung („weniger als sechs Monate“, „sechs Monate bis weniger als ein Jahr“, „mehr als ein Jahr“) für Wertpapiere. Kleine Banken dürfen ihre verpfändeten Wertpapiere bzw. bei Weiterverpfändung die erhaltenen Wertpapiere im konservativsten Laufzeitenband („mehr als ein Jahr“) erfassen (Rz 409).

3.3.5 Gruppeninterne Finanzierungen

Die LiqV weist der FINMA die Kompetenz zu, ASF- und RSF-Faktoren festzulegen, die von denjenigen der Anhänge 4 und 5 abweichen (Art. 17r LiqV). Das Rundschreiben enthält derzeit noch keine Ausführungsbestimmungen in welchen Fällen die FINMA Abweichungen gewähren würde. Die Problematik soll in den kommenden Monaten vertieft analysiert werden und ein Umsetzungsvorschlag ausgearbeitet werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die FINMA-Ausführungsbestimmungen zu Zu- und Abflussraten von gruppeninternen Liquiditätsflüssen (Rz 342-349) ergänzt werden.

¹⁶ Siehe hierzu auch die analogen Ausführungen im Kapitel 3.2.7 bzgl. der Zulassung einer konservativeren Erfassung von LCR-Positionen als im Liquiditätsnachweis vorgesehen.

3.3.6 Zusammenfassung der weiteren Ausführungsbestimmungen

Das Kapitel IV.A enthält allgemeine Vorgaben, Ausführungsbestimmungen zum Anwendungsbereich und zur Berechnungsmethode (Art. 17g und 17h LiqV). NSFR und LCR sind zwei sich ergänzende Mindestanforderungen. Entsprechend gelten für die Zwecke der NSFR dieselben Definitionen und Begriffe wie für die LCR (Rz 364). Wie bereits in Kapitel 3.2.2 beschrieben, gilt dies auch für die im Rahmen der LCR zulässigen „*Look-Through-Ansätze*“. Rz 365 verweist auf die LCR-Ausführungen zum Anwendungsbereich (Rz 104-110). Dies betrifft insbes. die Erfüllung der Anforderungen an die NSFR auf Stufe Finanzgruppe sowie Einzelinstitut, Vorgaben zum regulatorischen Konsolidierungskreis, zur Konsolidierungsart und den zulässigen Rechnungsabschlüssen. Rz 366 konkretisiert die Ausführungen der LiqV zur Berechnungsweise (Art. 17h Abs. 2). An dieser Stelle sei der Hinweis angebracht, dass die NSFR (anders als die LCR) nicht separat in Schweizerfranken erfüllt werden muss und auch keine Berichterstattung in Fremdwährungen vorgesehen ist.¹⁷

Das Kapitel IV.B enthält alle Ausführungsbestimmungen für die Berechnung der verfügbaren und erforderlichen stabilen Finanzierung von besicherten Finanzierungsgeschäften (Art. 17i LiqV). Rz 368 definiert den Begriff „belastet“ (*encumbered*, vgl. auch Art. 17i Abs. 3 sowie Anhang 5 LiqV). Banken müssen diejenigen Aktiva (d.h. Wertpapiere, physische Rohstoffe, Kredite und Wohnbauhypotheken, Einlagen bei Finanzinstituten usw.) identifizieren, welche belastet oder verpfändet (*encumbered*) sind und die Dauer der Belastung ausweisen. Belastete Aktiva erhalten für die Zwecke der NSFR generell einen mindestens so hohen RSF-Faktor wie unbelastete Aktiva. Die Definition von „belastet“ für die Zwecke der NSFR entspricht dabei der (singemässen) Umkehrung der Definition von „lastenfrei“ (*unencumbered*) für die Zwecke der LCR (vgl. Rz 153 und das Glossar in Anhang V). Aktiva sind belastet, wenn sie nicht frei von rechtlichen, regulatorischen, vertraglichen oder sonstigen Einschränkungen sind, um sie verkaufen oder im Rahmen von einfachen Repo-Geschäften verwerten zu können.

Des Weiteren enthält Kapitel IV.B technische Ausführungsbestimmungen für die Berechnung der verfügbaren und erforderlichen stabilen Finanzierung bei besicherten Finanzierungsgeschäften für welche die LiqV der FINMA die entsprechende Kompetenz gibt (Art. 17i LiqV Abs. 4). Die Umsetzung entspricht jeweils den internationalen Vorgaben des Basler Ausschusses.¹⁸

Das Kapitel IV.C enthält Ausführungen zur Berechnung der verfügbaren und erforderlichen stabilen Finanzierung von Verbindlichkeiten und Forderungen aus Derivatgeschäften (Art. 17j LiqV). Banken müssen sowohl zwischen der Ersteinschusszahlung („*Initial margin*“) und der Nachschusszahlung („*Variation margin*“) für Derivatkontrakte unterscheiden, als auch, ob diese Margen bei einer zentralen Gegenpartei für die eigenen Positionen der Bank oder für Kunden hinterlegt sind. Insbes. in diesem Zusammenhang wurden internationale Vorgaben, die technischen Charakter haben (NSFR FAQs des Basler Ausschusses Nr. 11, 13, 16 und Fussnote 7 der Basler Rahmenvereinbarung zur NSFR) übernommen.

¹⁷ Vgl. hierzu die Ausführungen im Erläuterungsbericht des EFD zur Vernehmlassung zur Revision der LiqV

¹⁸ Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2016): „Basel 3 – The Net Stable Funding Ratio: Frequently Asked Questions“ (FAQ, 4, 6, 7 und eine bisher noch nicht publizierte FAQ, auf die sich die BCBS Working Group on Liquidity aber bereits geeinigt hat)

Die Kapitel IV.E, F und G enthalten Ausführungen zur Bestimmung der Restlaufzeit der Eigenkapitalinstrumente und Verbindlichkeiten (Art. 17l LiqV), zur Berechnung der erforderlichen stabilen Finanzierung (Art. 17m LiqV) und zur Bestimmung der Restlaufzeit der Aktiva und Ausserbilanzpositionen (Art. 17n LiqV). Insbes. wurden internationale Vorgaben, die technischen Charakter haben (NSFR FAQs des Basler Ausschusses Nr. 10, 12, 14, 15, 21, 24 und 32 und die Fussnoten 12, 17, 18 der Basler Rahmenvereinbarung zur NSFR) übernommen.

4 Wirkungsanalyse

4.1 LCR Ex-post-Evaluation

Die vorgenommenen Anpassungen am Rundschreiben lassen sich zum einen danach aufteilen, inwiefern sie die LCR erhöhen (d.h. die LCR aus prudentieller Sicht weniger konservativ machen), LCR-neutral sind oder die LCR verringern (d.h. die LCR aus prudentieller Sicht konservativer machen). Zum anderen wurden Massnahmen ergriffen, welche die regulatorische Belastung der Banken verringern sollen. Insgesamt geht die FINMA davon aus, dass die Auswirkungen auf die LCR in der Summe neutral sind. Für kleine Banken wird eine deutliche Reduktion der regulatorischen Belastung bei der Berichterstattung resultieren.

LCR erhöhende Änderungen am Rundschreiben sind:

- Härtefallregelung und Strafzahlung: Durch eine generell anwendbare Definition für Härtefälle und Klarstellung welche Rückzüge LCR-relevant sind und welche nicht, brauchen weniger Banken ihre Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Tage für die Zwecke der Bestimmung des Mittelabflusses unter der LCR berücksichtigen.
- Neuformulierung, welche Bankenkategorien einen Standardansatz- anstatt eines Modellansatzes für die Unterscheidung zwischen operativen/nicht-operativen Einlagen anwenden dürfen: Für diejenigen Kategorie 3 Banken, die bisher keine Unterscheidung zwischen operativen/nicht-operativen Einlagen vorgenommen haben, ergibt sich eine Verbesserung der LCR, da sie neu einen gewissen Anteil der Einlagen von Grosskunden als „operativ“ erfassen können. Diejenigen Kategorie 3 Banken, die bisher ein Modell verwendet haben und neu einen Standardansatz verwenden werden, sparen die Kosten der Unterhaltung des Modells ein.

LCR neutrale Änderungen am Rundschreiben sind:

- Neuformulierung des Proportionalitätsprinzips: Erhöht tendenziell die Anzahl Banken, die von Erleichterungen Gebrauch machen dürfen und verringert damit deren Belastung aufgrund der Berichterstattungspflichten, hat aber keine Auswirkungen auf die Höhe der LCR.
- *Look-Through*-Ansatz für Trusts, Stiftungen usw.: Nur prinzipienbasierte Neuformulierung ohne Auswirkung auf den Umfang in dem von diesem *Look-Through* Gebrauch gemacht werden darf.

- Rahmenverträge: Die Neuformulierung sollte nicht dazu führen, dass die Praxis der meisten Banken angepasst werden muss. Die derzeitige Praxis entspricht weitgehend den neuen Vorgaben zur Erfassung von Zuflüssen.
- Die FINMA verzichtet darauf für alle Banken eine Umstellung auf das Erfüllungstagsprinzip zu verlangen. Die neue qualitative Anforderung, Unterschiede zwischen Abschluss- und Erfüllungstagsprinzip erklären zu können, ist LCR neutral.
- Liquiditätsnachweis: Wechsel vom bisherigen Formular „LCR_G“ auf das Formular „LCR_P“ für Auslandsbanken (keine Auswirkung auf die Höhe der LCR erwartet, aber einmalige IT-Umstellungskosten)
- Vereinfachungen für kleine Banken sind LCR-neutral, führen aber zu einer deutlich geringeren monatlichen regulatorischen Belastung bei der Berichterstattung.

LCR verringernde Änderungen am Rundschreiben sind:

- Einlagensicherung: Gegeben die derzeitige Zinssituation und die damit verbundene geringe Attraktivität von Termineinlagen dürfte die Klarstellung zur Berücksichtigung der Einlagensicherung zunächst für Termineinlagen keine materielle Auswirkung auf die LCR haben. Sollte sich die Zinssituation dereinst ändern, könnten unterschiedliche Aufteilungen der Einlagensicherung auf Sicht- und Termineinlagen eine materielle Auswirkung auf die Höhe der LCR haben.
- Neue Abgrenzung zwischen Liquiditäts- und Kreditfazilitäten. Dies Auswirkung kann materiell sein, wobei die Auswirkung auf einige wenige Banken begrenzt ist. Die Anpassung entspricht aber einer zu erwartenden FAQ des Basler Ausschusses und ist bereits Praxis in den relevanten Jurisdiktionen der betroffenen Schweizer Banken.

4.2 Technische Ausführungsbestimmungen zur NSFR Regulierung

Für eine Wirkungsanalyse der Einführung der NSFR als neue Mindestanforderung für Banken sei auf die Unterlagen zur parallel laufenden Vernehmlassung des EFD zur Revision der LiqV verwiesen.

Da es sich bei der NSFR-Regulierung um eine neue Mindestanforderung als Teil des Basel-3-Reformpakets handelt, unterstützt die FINMA die Vorbereitung der Branche auf deren Einführung. Als Vorbereitung auf die Erfüllung der NSFR ab dem 1. Januar 2018 führt die FINMA deshalb seit Ende 2015 ein quartalweises Test-Reporting durch.¹⁹ Dieses war zunächst beschränkt auf alle Banken der Kategorie 1-3 und wurde Mitte 2016 auf alle Banken ausgeweitet. Das identische Vorgehen wie bei Einführung der LCR hat dazu geführt, dass die Banken langsam an die neue Regulierung herangeführt werden und anderthalb bis drei Jahre Zeit haben Massnahmen zur Erfüllung der neuen Kennzahl einzuleiten. Ausserdem stehen durch dieses Vorgehen die Reporting-Formulare, d.h., der neue "Finanzierungsnachweis", frühzeitig zur Verfügung und die Banken können die Einführung der NSFR-Berichterstattung langfristig planen.

¹⁹ Systemrelevante Banken rapportieren die NSFR im Rahmen des Test-Reporting monatlich an die FINMA.

Die Test-Reporting-Ergebnisse haben gezeigt, dass die NSFR von der überwiegenden Anzahl der Banken bereits ein Jahr vor deren Einführung erfüllt wird. Die Erfüllungsgrade stiegen im Zeitverlauf tendenziell eher an. Die Datenqualität verbesserte sich und die Anzahl Banken, welche eine NSFR von unter 100 Prozent ausweist, nahm im Zeitverlauf ab. Die FINMA geht entsprechend davon aus, dass der Bankensektor gut auf die Einführung der NSFR vorbereitet ist.

Die FINMA hat mit ihren Ausführungsbestimmungen im Rundschreiben einige Entscheide zur Berücksichtigung Schweiz-spezifischer Besonderheiten des Finanzmarkts getroffen (Vgl. Kapitel 3.3.2 und 3.3.3), welche unmittelbar Auswirkungen auf die Höhe der NSFR haben. Es ist davon auszugehen, dass die Regelungen die NSFR gegenüber der NSFR gemäss Basler Rahmenvereinbarung erhöhen: Durch die Zulassung der *Look-Through*-Ansätze für Säule-3a-/Freizügigkeitskonten sowie zahlreicher Vehikel, die im Vermögensverwaltungsgeschäft eingesetzt werden (Trusts, Stiftungen, *Personal Investment Companies*) gilt ein höherer ASF-Faktor. Durch die Zulassung von voneinander abhängigen Verbindlichkeiten/Forderungen werden die ASF- und RSF-Faktoren für diese Positionen auf null gesetzt.

Des Weiteren wirken sich die gewährten Vereinfachungen für kleine Banken (vgl. Kapitel 3.3.4) und die Ausführungen zur Behandlung des Deckungsstocks für Pfandbriefdarlehen (vgl. Kapitel 3.3.1) zum einen durch eine einmalige Verringerung der Kosten in die IT-Infrastruktur (Aufbau Berichterstattungs-Tools) positiv aus und verringern zum anderen dauerhaft die quartalsweise regulatorische Belastung Banken.

5 Weiteres Vorgehen

Die Verabschiedung der revidierten LiqV und des revidierten FINMA-Rundschreibens ist für Juni 2017 (Entscheid Bundesrat, Entscheid FINMA Verwaltungsrat) geplant.

Das revidierte FINMA-RS 15/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ soll am 1. Januar 2018 zusammen mit der revidierten LiqV in Kraft treten. Das derzeit stattfindende NSFR-Test-Reporting basiert bereits auf den definitiven Formularen für den Finanzierungsnachweis. Es sind derzeit keine Anpassungen geplant. Die Banken können also auf dieser Vorlage bereits mit der IT-technischen Implementierung beginnen, womit eine genügende Vorlaufzeit eingehalten wird.